Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 65 | Ausgegeben Danzig, den 9. August | 1939

Inhalt

166

Fünfte Verordnung

zur Abänderung der Verordnung betr. die Bestellung eines Staatsbeauftragten für die Bau- und Siedlungsgenossenschaften vom 14. Januar 1936 (G.Bl. S. 31).

Vom 24. Juli 1939.

Auf Grund von § 1 Ziffer 69 und 84 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Verordnung betr. die Bestellung eines Staatsbeauftragten für die Bau- und Siedlungsgenossenschaften vom 14. Januar 1936 (G.Bl. S. 31) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, 2 und 3 werden hinter die Worte „Bau- und Siedlungsgenossenschaften" die Worte „sowie Genossenschaften, welche den Grundbesitz und die Grundbesitzverwaltung zum Gegenstand haben" eingefügt.
2. § 4 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
   „Sie tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1940 außer Kraft."

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 1/39 He. Greiser Huth

167

Verordnung

betr. Änderung der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung vom 6. 9. 1909 in der Fassung vom 13. 5. 1932.

Vom 27. Juli 1939.

§ 1

Im § 15 Abs. 4 und 5 a der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung werden „80 Gewichtsprozente" durch „92,4 Gewichtsprozente" ersetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 35[03] Greiser Dr. Hoppenrath Rettelsky

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 17. 8. 1939).

168

Verordnung

zur Sicherstellung der jüdischen Wohlfahrtspflege im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Vom 28. Juli 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 47 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der durch die Verordnung zur Förderung und Sicherstellung der jüdischen Auswanderung aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 3. März 1939 (G.Bl. S. 89) gebildete Haftungs- und Gewährsverband wird zugleich zum Haftungs- und Gewährsverband für die Sicherstellung der jüdischen Wohlfahrtspflege im Gebiet der Freien Stadt Danzig bestimmt.

§ 2

Die Haftung des Haftungs- und Gewährsverbandes erstreckt sich demzufolge auch auf alle Aufwendungen, die der Senat der Freien Stadt Danzig oder von ihm beauftragte Personen und Personenverbände sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände im Gebiet der Freien Stadt Danzig in Ausübung der Wohlfahrtspflege für jüdische Personen machen und seit dem 1. April 1939 gemacht haben.

§ 3

Die Bestimmungen der Verordnung zur Förderung und Sicherstellung der jüdischen Auswanderung aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 3. März 1939 (G.Bl. S. 89) sowie der Durchführungs-Verordnungen, die zu dieser Verordnung ergangen sind, finden auch insoweit Anwendung, als es sich um die Haftung des Haftungs- und Gewährsverbandes für die Aufwendungen der jüdischen Wohlfahrtspflege handelt.

Danzig, den 28. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

FFz 15^{50}b Greiser Dr. Großmann Dr. Hoppenrath

169

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 26. August 1936 (G.Bl. S. 343).

Vom 28. Juli 1939.

Auf Grund des § 1 Ziff. 65, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 26. August 1936 (G.Bl. S. 343) wird wie folgt geändert:

Der § 1 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Eine mangelhafte Bewirtschaftung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Eigentümer oder Verpächter landwirtschaftlicher Grundstücke es unterlassen, die zur Bewirtschaftung des Grundstücks erforderlichen Gebäude zu errichten oder zu unterhalten, obwohl ihnen die Errichtung oder Unterhaltung zugemutet werden kann.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1. Greiser Rettelsky

Zweite Verordnung

zur Änderung der Erbhofrechtsverordnung und der Erbhofverfahrensverordnung vom 15. Mai 1937 (G.Bl. S. 370 u. S. 384) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1939 (G.Bl. S. 121).

Vom 28. Juli 1939.

Auf Grund des § 61 der Erbhofverordnung vom 15. Mai 1937 (G.Bl. S. 359) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Erbhofrechtsverordnung (EHRV) vom 15. Mai 1937 (G.Bl. S. 370) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1939 (G.Bl. S. 121) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 9 der Erbhofrechtsverordnung wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 9a

Feststellung des Erbbrauchs

(1) Der Senat kann feststellen, daß beim Inkrafttreten des Gesetzes in einer Gegend:
1. Ältestenrecht Brauch gewesen ist;
2. Jüngstenrecht Brauch gewesen ist;
3. Freie Bestimmung des Anerben durch den Bauern üblich gewesen ist;
4. Anerbenrecht nicht Brauch gewesen ist.

(2) Die im Absatz 1 vorgesehene Feststellung ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Sie ist von dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage ab für die Gerichte bindend."

2. Der Abs. 1 des § 30 der Erbhofrechtsverordnung erhält folgende Fassung:

(1) „Ein Vertrag, durch den der Erbhof oder ein Teil des Erbhofs verpachtet wird, bedarf der Genehmigung des Anerbengerichts."

3. „Der Abs. 1 des § 48 der Erbhofrechtsverordnung erhält folgende Fassung:

(1) „Der im § 21 Abs. 7 der Erbhofverordnung vorgesehene Vorrang der Tochter des Erblassers und der sonstigen Anerben der vierten Ordnung vor den Anerben der zweiten und dritten Ordnung gilt nur für den ersten und zweiten Erbfall nach dem Zeitpunkt, in dem die Besitzung Erbhof geworden ist.

Bei Anwendung der Vorschrift macht es keinen Unterschied, ob die Söhne oder die Sohnessöhne schon zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt nicht vorhanden oder nicht bauernfähig waren oder erst später weggefallen sind. Einem Erbfall im Sinne des Satzes 1 steht es gleich, wenn der Erbhof durch Übergabevertrag übertragen wird."

Artikel II

Die Erbhofverfahrensverordnung (EHVfO) vom 15. Mai 1937 (G.Bl. S. 384) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 5 der Erbhofverfahrensverordnung wird hinter dem ersten Satz der folgende Satz eingefügt:

„Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Beisitzer erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtszeit bestellt; sollte ein Beisitzer abweichend hiervon über das Ende der Amtszeit hinaus bestellt worden sein, so erlischt sein Amt dennoch mit dem Ende der Amtszeit."

2. Hinter § 23 der Erbhofverfahrensverordnung werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 23a

Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Versorgungsstreitigkeiten

(1) Gegen eine Entscheidung, die das Anerbengericht auf Grund des § 32 der Erbhofverordnung oder des § 36 der Erbhofrechtsverordnung erläßt, findet die sofortige Beschwerde an das Erbhofgericht statt, wenn der vom Anerbengericht oder von dessen Vorsitzenden festgesetzte Geschäftswert den Betrag von 300,— G übersteigt oder wenn das Anerbengericht die sofortige Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen hat.

(2) Das Gericht kann die Erklärung, daß die Beschwerde wegen der besonderen Bedeutung der Sache zugelassen werde, nur in der Entscheidung selbst, nicht in einem nachträglich ergehenden besonderen Beschluß aussprechen."

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L 1 Greiser Rettelsky

171 **Druckfehlerberichtigung.**

In der Verordnung betreffend die Einführung eines Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 21. Juli 1939 (G.Bl. S. 381) muß es heißen:

1. im § 16: „Die Formvorschriften der §§ . . ." statt „Die Formvorschriften des §§ . . .";
2. im § 33 Abs. 4 Satz 2: „Übersteigt dieser Wert den ihm aus der Sondermasse gebührenden Betrag" statt „Übersteigt dieser Wert den ihm aus der Konkursmasse gebührenden Betrag";
3. im § 34 Abs. 2 Satz 2: „Ein besonders schwerer Fall . . ." statt „Ein besonders schwerer Falle . . .".

Danzig, den 2. August 1939.

J 12[09] Der Senat der Freien Stadt Danzig



Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.